



Anordnung der Neuwahlen der 100 Mitglieder der Synode für die Amtsdauer vom 1. Juni 2018 bis 31. Mai 2022

(Vom 25. November 2017)

Der Synodalrat der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern

beschliesst, gestützt auf

- die Kirchenverfassung (KV) vom 25. März 1969, mit Änderungen vom 28. Oktober 1992, 28. April 1993 und 25. Oktober 2000,
- das Synodalgesetz über die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Luzern (Kirchgemeindegesetz, KGG) vom 7. November 2007,
- das Stimmrechtsgesetz (StRG) vom 25. Oktober 1988,
- das Synodalgesetz über Erleichterungen des Wahl- und Abstimmungsverfahrens in Landeskirche und Kirchgemeinden vom 24. Oktober 1973,
- die Vollziehungsverordnung zur Geschäftsordnung des Synodalrates, zum Synodalgesetz über Erleichterungen des Wahl- und Abstimmungsverfahrens in Landeskirche und Kirchgemeinden und zum Stimmrechtsgesetz vom 19. April 1989,
- den Synodalratsbeschluss über die Verteilung der Synodalmandate auf die Synodalkreise vom 23. August 2017,
- in Anwendung der für die Wahl des Nationalrates geltenden Bestimmungen gemäss dem Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976:

Wahltag

1. **Sonntag, den 15. April 2018**, wählen die Stimmberechtigten der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern für die Amtsdauer vom 1. Juni 2018 bis 31. Mai 2022 14 Geistliche und 86 Laienmitglieder der Synode.

Wahlverfahren und Wahlkreise

2. Die Laienmitglieder werden im Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt. Gemäss Synodalratsbeschluss vom 23. August 2017 sind im Sinn von § 55 KV den sieben Wahlkreisen (Synodalkreisen) folgende Laienmandate zugeteilt: Luzern 12, Pilatus 20, Habsburg 10, Hochdorf 11, Sursee 15, Willisau 11, Entlebuch 7.
3. Die Geistlichen Mitglieder werden nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt. Auf jeden Wahlkreis entfallen zwei Geistliche Mitglieder (§ 55 KV). Die Stimmberechtigten wählen gleichzeitig mit der Wahl der Geistlichen Mitglieder zwei Ersatzmitglieder pro Synodalkreis, die im Falle eines Ausscheidens von Geistlichen Mitgliedern in die Synode nachrücken (§ 14 Synodalgesetz).

Stimmberechtigung und Stimmregister

4. Stimm- und wahlberechtigt bei der Wahl vom 15. April 2018 sind die römisch-katholischen Schweizerinnen und Schweizer sowie die römisch-katholischen Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, welche

- a. spätestens am 15. April 2018 das 18. Altersjahr vollendet haben;
 - b. keinen Tatbestand erfüllen, der nach kantonalem Recht die Stimmfähigkeit ausschliesst (§ 4 StRG);
 - c. mindestens seit dem 10. April 2018 (fünf Tage) in der Kirchgemeinde ihren gesetzlich geregelten Wohnsitz haben (§ 5 StRG).
- Meldet sich die oder der Stimmberechtigte spätestens am letzten Dienstag vor dem Abstimmungstag ab, stimmt er bei dieser Wahl am neuen Wohnsitz, sofern er am bisherigen Wohnsitz noch nicht gestimmt hat. Meldet sich die oder der Stimmberechtigte erst am Mittwoch vor dem Abstimmungstag oder später ab, stimmt er bei dieser Wahl am bisherigen Wohnsitz.
5. Das Stimmregister ist gemäss § 15 StRG im Urnenverfahren am Dienstag vor dem Abstimmungstag um 18.00 Uhr, abzuschliessen. Stimmrechtsgesuche sind nach § 12 StRG schriftlich beim Stimmregisterführer einzureichen. Entspricht der Stimmregisterführer dem Stimmrechtsgesuch nicht, kann die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller innert 3 Tagen beim Kirchenrat einen Stimmrechtsentscheid verlangen. Gegen Stimmrechtsentscheide des Kirchenrates kann gemäss §§ 158 und 159 StRG innert 10 Tagen bei der Synodalverwaltung, Abendweg 1, 6000 Luzern 6, zuhanden des Synodalrates Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden.

Wählbarkeit

6. Wählbar in die Synode
 - a. als Laienmitglied oder Ersatzmitglied sind nur Kandidatinnen und Kandidaten, die an der Urnenwahl stimmberechtigt sind und die auf einer bei der Synodalverwaltung eingereichten und im Kantonsblatt veröffentlichten Wahlliste aufgeführt sind.
 - b. als Geistliches Mitglied oder Ersatzmitglied sind gültig geweihte Priester und Diakone, die nicht kirchlich suspendiert sind, sowie Theologinnen und Theologen, die aufgrund der Sendung des Diözesanbischofs (Missio canonica) ein kirchliches Amt ausüben und die in der Landeskirche an der Urnenwahl stimmberechtigt sind.

Wahlvorschläge

Für die Wahlen der Geistlichen und Laienmitglieder der Synode gelten die folgenden gemeinsamen Bestimmungen:

7. Als Geistliches oder Laienmitglied kann nur gewählt werden, wer auf einem amtlich veröffentlichten Wahlvorschlag (Wahlliste) zur Wahl vorgeschlagen wird. Ebenso kann eine stille Wahl nur mittels Wahlvorschlägen erreicht werden. Für die Geistlichen Mitglieder und für die Laienmitglieder der Synode sind getrennte Wahlvorschläge einzureichen (§ 26 StRG).
Bei der Synodalverwaltung können Formulare für die Wahlvorschläge bezogen werden.
8. Die Wahlvorschläge müssen spätestens am **26. Februar 2018, 12.00 Uhr**, bei der Synodalverwaltung, Abendweg 1, 6000 Luzern 6, eintreffen (§ 29 Abs. 2 StRG).
9. Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Kandidatennamen enthalten, als Sitze zu besetzen sind (§ 27 Abs. 1 StRG).
10. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen, ansonsten der Vorgeschlagene für eine stille Wahl ausser Betracht fällt (§ 28 c KV).
11. Auf den Wahlvorschlägen sind für die Kandidatinnen und Kandidaten (Wahl- und Ersatzkandidaten) und die Listenunterzeichnenden anzugeben: Familien- und

Vornamen, Geburtsjahr, Wohnort mit genauer Adresse und Kirchengemeinde, bei den Kandidatinnen und Kandidaten überdies Beruf und Heimatort.

12. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens von 30 im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Jeder Stimmberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Er kann seine Unterschrift nach Einreichung des Wahlvorschlags nicht mehr zurückziehen (§ 28 StRG).
13. Die Unterzeichnenden bezeichnen für den Verkehr mit den zuständigen Amtsstellen eine Vertretung und eine Stellvertretung. Geschieht dies nicht, gilt der Erst-Unterzeichnende als Vertretung und der zweite als Stellvertretung. Die Vertretungen und, wenn diese verhindert sind, die Stellvertretungen, sind berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben (§ 28 Abs. 3 StRG).
14. Die Stimmberechtigten können bei der Synodalverwaltung die eingereichten Wahlvorschläge einsehen (§ 30 StRG).
15. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden oder nicht die vorgeschriebene Zahl gültiger Unterschriften aufweisen, sind ungültig (§ 31 Abs. 2 StRG).
16. Formelle Mängel können von den Listenunterzeichnenden bis spätestens Dienstag, den 27. Februar 2018 bei der Synodalverwaltung behoben werden (§ 12 Abs. 3 Synodalgesetz).
17. Kommt es nicht zu einer stillen Wahl, gelten die eingereichten Wahlvorschläge als Wahllisten für die Urnenwahl.

Für die Wahlen der Laienmitglieder der Synode gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen:

18. Jeder Wahlvorschlag soll am Kopf zu seiner Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen eine Bezeichnung tragen.
19. Eine Wahlkandidatin oder ein Wahlkandidat darf auf der Liste höchstens zweimal aufgeführt werden.
20. Neben den Wahlkandidatinnen und -kandidaten können für die Laiensynodalen Ersatzkandidatinnen und -kandidaten vorgeschlagen werden. Die Zahl der Ersatzkandidatinnen und -kandidaten darf die Zahl der im betreffenden Wahlkreis zu besetzenden Sitze nicht übersteigen.
21. Zwei oder mehreren Wahlvorschlägen kann bis spätestens 27. Februar 2018 die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertretung beigefügt werden, dass die Wahlvorschläge miteinander verbunden sind (verbundene Listen). Eine Gruppe miteinander verbundener Listen gilt gegenüber andern Listen als eine einzige Liste.

Zustandekommen der stillen Wahl

22. Werden in einem Wahlkreis nicht mehr als je zwei Geistliche Mitglieder und Geistliche Ersatzmitglieder der Synode gültig vorgeschlagen, erklärt der Synodalrat die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt.
23. Werden in einem Wahlkreis nicht mehr Laien als Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, erklärt der Synodalrat als in stiller Wahl gewählt: die vorgeschlagenen Wahlkandidatinnen und -kandidaten als Mitglieder und die vorgeschlagenen Ersatzkandidatinnen und -kandidaten als Ersatzmitglieder der Synode.

Reihenfolge der Ersatzkandidatinnen und -kandidaten und des Nachrückens

24. Sind bei Verhältniswahlen Ersatzmitglieder bestellt worden, gilt für deren Nachrücken folgende Sonderbestimmung:
- a. Ist ein einheitlicher Wahlvorschlag eingereicht worden, entscheidet über das Nachrücken die Reihenfolge der Ersatzmitglieder auf dem offiziellen Wahlvorschlag.
 - b. Wurde der Wahlvorschlag in Kirchgemeinden, Pfarreien oder Gruppierungen derselben unterteilt (freiwilliger Proporz), rückt bei Ausscheiden einer oder eines Gewählten an dessen Stelle das erstaufgeführte Ersatzmitglied der betreffenden Untergruppe nach.

Urnenwahl

25. Werden in einem Wahlkreis nicht alle Sitze der Geistlichen und Laienmitglieder durch stille Wahl besetzt, so wird für die nichtbesetzten Sitze eine Urnenwahl durchgeführt. Die Sitzverteilung zwischen Geistlichen und Laienmitgliedern muss eingehalten werden.
26. Werden in einem Wahlkreis mehr Geistliche oder Laienmitglieder als Wahlkandidatinnen oder -kandidaten vorgeschlagen, als Sitze zu besetzen sind, erfolgen die Urnenwahlen. Für die Wahlen der Laienmitglieder der Synode gelten die Bestimmungen des Verhältniswahlverfahrens wie bei den Grossratswahlen mit der Ausnahme, dass die Mandatsverteilung nach der Zahl der eingelegten gültigen Wahlzettel und nicht nach den Parteienstimmen erfolgt (Synodalgesetz).

Publikation

27. Im Kantonsblatt werden veröffentlicht:
- a. die Wahllisten;
 - b. die Gewählterklärungen (soweit stille Wahlen zustande kommen);
 - c. die endgültige Anordnung der Urnenwahl (soweit nicht stille Wahlen zustande kommen).
28. Dieser Beschluss ist den römisch-katholischen Kirchenräten und dem Synodalverwalter mitzuteilen, im Kantonsblatt zu veröffentlichen und von den Kirchenräten spätestens am 5. Februar 2018 öffentlich anzuschlagen.

IM NAMEN DES SYNODALRATES

Die Präsidentin:
Renata Asal-Steger

Der Synodalverwalter:
Edi Wigger